

7011

**Förderprogramm zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz
in gewerblichen Unternehmen**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 11. Januar 2021 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Förderprogramm zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz in gewerblichen Unternehmen“ vom 3. Februar 2016 (MinBl. S. 94) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesförderprogramm „Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz in gewerblichen Unternehmen“ (ERGU)“.
 - 1.2 Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 wird nach den Worten „Zuwendungen an“ das Wort „gewerbliche“ eingefügt.
 - 1.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es gelten zudem

 - die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) und
 - die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S.1)

in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
 - 1.3 Folgende neue Nummer 1.2 wird eingefügt.

„1.2 Sofern Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bewilligt werden, sind zudem die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 S. 289) sowie das Operationelle Programm Rheinland-Pfalz für den EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, Förderperiode 2014 bis 2020, und die Verwaltungsvorschrift für Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (VV IWB-EFRE) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 15. Oktober 2015 (MinBl. S. 313) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

- 1.4 Die bisherige Nummer 1.2 wird Nummer 1.3 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird nach dem Wort „rheinland-pfälzischen“ das Wort „gewerblichen“ eingefügt.
- 1.5 Die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.4.
- 1.6 Die bisherige Nummer 1.4 wird gestrichen.
- 1.7 Folgende neue Nummer 2.1 wird eingefügt:
„2.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)/Großunternehmen
Der bei der Förderung zugrunde zu legende Begriff kleiner und mittleren Unternehmen (KMU) folgt der Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 enthaltenen Berechnungsmethoden.
Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine oder mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein oder mehrere Großunternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen oder mittleren Unternehmens hinausgeht.
Großunternehmen sind Unternehmen, die nicht die o. a. Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen.“
- 1.8 Die bisherigen Nummern 2.1 bis 2.3 werden Nummern 2.2 bis 2.4.
- 1.9 Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5 und wie folgt geändert:

In Satz 6 werden nach dem Wort „Bodenuntersuchung“ die Worte „sowie gleichgelagerte vorbereitende Maßnahmen“ eingefügt.

- 1.10 Die bisherigen Nummern 2.5 und 2.6 werden Nummern 2.6 und 2.7, Nummer 2.7 wird wie folgt geändert:

Die Fußnote wird gestrichen und folgender Satz 2 wird angefügt:

„Als Tag der Gewährung gilt gemäß Artikel 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Tag, an dem der Beihilfeempfänger einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirkt.“

- 1.11 Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

- 1.11.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Geeignete Sachverständige und Gutachter werden bei der Programmübersicht auf der Homepage der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) veröffentlicht.“

- 1.11.2 Die Sätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.

- 1.12 In Nummer 4.1 werden die Worte „und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013“ gestrichen.

- 1.13 In Nummer 5.12 Spiegelstrich 3 und in Nummer 5.14 Satz 1 werden die Worte „fünf Jahre“ jeweils durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

- 1.14 Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

- 1.14.1 Nach den Worten „Projektförderung durch“ werden die Worte „nicht rückzahlbare“ eingefügt.

- 1.14.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie ist stets eine zusätzliche Hilfe und daher nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen.“

- 1.15 Folgende neue Nummern 6.2 bis 6.5 werden eingefügt:

„6.2 Es werden nur Förderungen bewilligt, deren geplanter Investitionsumfang eine Zuschusshöhe von 50.000 EUR oder mehr zulässt. Dies bedeutet, dass bei kleinen Unternehmen in der Regel ein förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 EUR erforderlich ist, bei mittleren und großen Unternehmen von 500.000 EUR.

6.3 Der Beihilfehöchstbetrag/Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die beihilferechtlich festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

6.4 Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 v. H. der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

6.5 Im Einzelnen sind Förderungen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift grundsätzlich bis zu folgendem Subventionswert möglich:

- Kleine Unternehmen: 20 v. H.
- Mittlere Unternehmen: 10 v. H.
- Große Unternehmen: 10 v. H. unter Beachtung der Nummer 6.6.“

1.16 Die bisherige Nummer 6.2 wird gestrichen.

1.17 Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderung“ die Worte „für große Unternehmen“ eingefügt.

1.18 Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.7 und erhält folgende Fassung:

„6.7 Für den Teil des förderfähigen Investitionsvolumens, der den Betrag von 10 Mio. EUR übersteigt, wird abweichend von den Regelungen in Nummer 6.5 ein Zuschuss von maximal 5 v. H. gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt 5 Mio. EUR.“

1.19 In Nummer 7.1 erhält die Aufzählung folgende Fassung:

- „- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- Eisen- und Stahlindustrie gemäß Artikel 2 Nr. 43 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe, mit Ausnahme der Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenpflegeheime oder ähnliche Einrichtungen sowie Dienstleister, die entsprechende Leistungen ambulant erbringen,
- Kunstfaserindustrie,
- Beihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Flughäfen,
- Campingplätze,
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur,
- Betriebe, deren überwiegende Tätigkeit im Deponieren oder Verbrennen von Abfällen besteht,
- Kellereibetriebe,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ oder unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ (außer technische Unternehmensberatung) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE

Rev. 2 fällt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist.“

1.20 Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Antragstellern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.“

1.21 Nach Nummer 8.1 werden folgende neue Nummern eingefügt:

„8.1.1 Ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung kommt regelmäßig in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 5.8 (Durchführungszeitraum) auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat, und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vorhersehen konnte.

8.1.2 Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben,
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

8.2 Von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel kann auch vorläufig abgesehen werden, wenn der Zeitraum nach Nummer 5.8 nicht eingehalten werden kann, weil technische oder sonstige Gründe, die außerhalb des Einflussbereiches des Investors liegen, einen längeren Investitionszeitraum unumgänglich machen und dies der ISB unverzüglich angezeigt wurde. Nicht ausreichend ist es in der Regel, dass sich die wirtschaftlichen Gegebenheiten verändern oder nicht wie geplant entwickeln, z. B. geringere Absatzmöglichkeiten aufgrund nachlassender Nachfrage oder höhere Finanzierungskosten wegen steigender Zinsen.

8.3 Die vorstehenden Regelungen finden grundsätzlich keine Anwendung

im Falle der Insolvenz des Zuwendungsempfängers ohne Fortführung des Geschäftsbetriebs („Zerschlagung“) oder im Falle der Stilllegung der Betriebsstätte.“

- 1.22 Die bisherige Nummer 8.2 wird Nummer 8.4.
- 1.23 Die Nummern 9.1 bis 9.4 erhalten folgende Fassung:
- „9.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) unter Verwendung des dort erhältlichen elektronischen Formulars zu stellen.
- 9.2 Zuständige Behörde ist
- 9.2.1 für die Entscheidung über den Erlass des Bewilligungsbescheides
- bei einem Zuschussbetrag ab 250.000 EUR das für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium,
 - bei einem Zuschussbetrag von weniger als 250.000 EUR die ISB,
- 9.2.2 für die gesamte weitere Abwicklung einschließlich Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden die ISB. Dies umfasst auch die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Zinsen.
- 9.3 Zu den Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen ist die Stellungnahme der Kammern einzuholen.
- 9.4 Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind Angaben des Antragstellers durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.“
- 1.24 Nach Nummer 9.5 wird folgende Nummer 9.6 eingefügt:
- „9.6 Einzelförderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift, die über 500.000 EUR betragen, werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Einzelfall durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geprüft werden.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.